



Anfrage betreffend Gemeindeammann: Rückerstattung von Entschädigungen (Honorare und Spesen) aus dem Nebenamt als Verwaltungsrat der BDWM Transport AG

Das Anstellungsreglement des Gemeindeammanns¹ sieht folgendes vor:

§ 8 „Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern“:

„1Die Übernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderats.

2Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde“.

Die Einwohnergemeinde ist seit Jahrzehnten Aktionärin der BDWM Transport AG (nachfolgend: „BDWM“) bzw. von deren Rechtsvorgängerin. Seit dem Jahr 2001 ist Gemeindeammann Walter Dubler als Vertreter des Gemeinderats Wohlen Mitglied des Verwaltungsrats der BDWM. Die VR-Entschädigungen wurden seit 2001 jeweils direkt an die Gemeinde Wohlen überwiesen. Im Jahr 2014 hat die BDWM unserer Gemeinde unter dem Titel „VR-Honorar“ den Betrag von CHF 8'000.00 wie folgt überwiesen (Sammel-Belege Gemeinderechnung Nrn. 007826 und 015897):

- CHF 4'000.00 am 27. Juni 2014
- CHF 4'000.00 am 17. Dezember 2014

Dem informativen Geschäftsbericht der BDWM für das Jahr 2014, Seite 21, und dem Vergütungsreglement Verwaltungsrat der BDWM (Stand: Mai 2014), Ziffer 2 ff., ist unter Anwendung mathematischer Grundkenntnisse zu entnehmen, dass die VR-Entschädigung für W. Dubler im Jahr 2014 wesentlich höher war als CHF 8'000.00. Eine direkte Überweisung der BDWM auf das Privatkonto des Gemeindeammanns erfolgte auf „Anregung“ von W. Dubler hin.

Die BDWM Transport AG hat mit der BDO AG die gleiche Revisionsstelle wie die Einwohnergemeinde Wohlen.

Ich stelle dem Gemeinderat die folgenden Fragen:

1. Wer hat veranlasst, dass die BDWM dem Gemeindeammann persönlich (privat) für das Geschäftsjahr 2014 einen Betrag von CHF 2'000.00 als Teil-Entschädigung für seine VR-Tätigkeit überweist?

¹http://www.wohlen.ch/dl.php/de/54a65c15d01fe/Reglement_zur_Regelung_der_Anstellungsverhaeltnisse_des_Gemeindammanns_der_Gemeinde_Wohlen_gueltig_ab_01.01.2014.pdf



2. Wieso hat die Gemeinde von der BDWM nicht die ganze VR-Entschädigung von CHF 10'000.00 erhalten?
3. Wieso hat der Gemeindeammann den privat erhaltenen Betrag von CHF 2'000.00 nicht an die Gemeindekasse abgeliefert, obwohl er vom Gemeinderat keine schriftliche Zustimmung für dieses Nebenamt hatte und obwohl dieses VR-Mandat eindeutig einen Zusammenhang mit seinem Amt als Gemeindeammann aufweist?
4. Hat der Gemeindeammann von der BDM im Jahr 2014 oder für das Geschäftsjahr 2014 weitere Zahlungen oder geldwerte Leistungen erhalten (z.B. für Spesen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für Protokollführung, Generalabonnement etc.)? Falls ja: Welche Beträge unter welchen Titeln?
5. Hat der Gemeindeammann in den Jahren 2001 bis 2013 von der BDWM Direktzahlungen (Honorare und Spesen) auf sein persönliches Konto erhalten? Falls ja: Welche Beträge für welche Jahre?
6. Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 1 des Anstellungsreglements des Gemeindeammanns beschlossen, dass der Gemeindeammann das VR-Mandat bei der BDWM ausüben darf?
7. Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 2 des Anstellungsreglements des Gemeindeammanns beschlossen, dass das VR-Mandat des Gemeindeammanns bei der BDWM keinen Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt aufweisen soll, sodass der Gemeindeammann Entschädigungen nicht hätte abliefern müssen?
8. Wie erklärt der Gemeinderat, dass die VR-Entschädigung für das Jahr 2014 aufgeteilt wurde?
9. Hat der Gemeinderat vom Gemeindeammann den Betrag von CHF 2'000.00 für das Jahr 2014 zurückgefordert? Wenn nein: Wann wird der Gemeinderat dies tun?
10. Wird der Gemeinderat eine Strafanzeige gegen den Gemeindeammann einreichen, weil dieser im Jahr 2014 einen Teil der VR-Entschädigung ohne Bewilligung und ohne Wissen des Gemeinderats auf sein Privatkonto überweisen liess, was strafrechtlich relevant sein dürfte (Anzeigepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO)? Oder will der Gemeinderat abwarten, bis die Staatsanwaltschaft von sich aus aktiv wird?
11. Hat die BDWM dem Gemeindeammann für das Jahr 2014 einen Lohnausweis ausgestellt? Falls ja: Welcher Lohn wurde im Lohnausweis bescheinigt (CHF 2'000.00 oder CHF 8'000.00)?
12. Wie sieht es mit den Sozialabgaben aus?



13. Hat der Gemeindeammann den von ihm direkt und privat kassierten Teil der VR-Entschädigung (ev. als Spesen getarnt) 2014 und in früheren Jahren in seiner Steuererklärung als Einkommen deklariert?

(Falls sich der Gemeinderat wie schon im Fall der REPLA-Honorare hinter dem Steuergeheimnis verstecken will, ist er aufgefordert und verpflichtet, eine Meldung des Sachverhalts beim Steueramt zu erstatten.)

14. Wie lange will der Gemeinderat das „System Dubler“ noch dulden?

Wohlen, 20. August 2015


Jean-Pierre Gallati, SVP